

34
2336 063

Nicht für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Zum Beweis des ersten Anscheins bei einem Unfall in
einer Badeanstalt.

Aktenzeichen: VI ZR 11/54

Urteil des BGH vom 23. Februar 1955 · OLG Köln

VI ZR. 11/54

Verkündet am 23. Februar 1955
Malessa, Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gärtnereibesitzers Wilhelm G. [REDACTED] in K. [REDACTED]
[REDACTED], M. [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Kauffrau Ellen B. [REDACTED] in K. [REDACTED] W. [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Februar 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr.Gelhaar, Hanebeck, Dr.Bode und Dr.Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 3. Dezember 1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision wegen dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

34

- 2 -

Tatbestand:

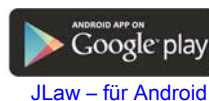
Der Kläger, der sich in der P[REDACTED]-Badeanstalt der Beklagten aus Anlass einer Verletzung des rechten Unterarms Schlammpackungen verabreichen liess, kam bei der vierten Heilbehandlung am 24. November 1950 zu Fall, als er die Brausekabine verliess, um sich, die vor ihr befindliche Holzstufe herabtretend, nach links in die schräg gegenüber liegende Liegekabine zurückzugeben. Er hat behauptet, beim Herabtreten von der Stufe sei unter seinem Fuss der leichte Läufer weggerutscht, der auf dem lackierten gebohnerten Zementfussboden des Ganges vor den Kabinen lose aufgelegt habe. Rückwärtsfallend sei er so gestürzt, dass er mit dem linken Fuss gegen die Sperrwand der gegenüber liegenden Kabine gestossen sei; dabei habe er sich einige Zehen ausgerenkt, Blutergüsse am linken Bein zugezogen, auch die Hüfte gequetscht; das Grundgelenk der grossen Zehe des linken Fusses habe sich infolge des Unfalls dauernd versteift. Infolge der Verletzungen sei er etwa sechs Wochen völlig arbeitsunfähig und danach noch längere Zeit nur beschränkt erwerbsfähig gewesen; dies habe dazu geführt, dass in seinem Gärtnereibetriebe an den Blumenkulturen erhebliche Schäden eingetreten seien.

Der Kläger hat die Beklagte für den Unfall verantwortlich gemacht, da sie es an der notwendigen Befestigung des Läufers habe fehlen lassen. Er hat sie auf Zahlung eines vom Gericht festzusetzenden Schmerzensgeldes von mindestens 1 000 DM sowie eines Teilbetrages von 5 100 DM seiner weiteren auf über 20 000 DM bezifferten Schäden nebst Zinsen in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat die Richtigkeit der Behauptungen des Klägers und ein Verschulden an seinem Unfall bestritten. Sie führt den Unfall darauf zurück, dass sich der Kläger,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ein schwerer und unbeholfener Mann, ungeschickt benommen und dass er es unterlassen habe, sich beim Verlassen der Brausekabine an dem in Brusthöhe links angebrachten Haltegriff festzuhalten. Sie hat vorgebracht, bei rund 15 000 bisherigen Heilbehandlungen sei noch kein einziger Besucher ihrer Badeanstalt zu Schaden gekommen, ein Zeichen für die Ordnungsmässigkeit ihrer Einrichtungen.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat nicht als bewiesen angesehen, dass sich der Unfall des Klägers in der von ihm behaupteten Weise zugetragen hat.

Auf Grund einer Einnahme des Augenscheins hat das Berufungsgericht geprüft, ob für Besucher des Bades eine Gefahr beim Herabsteigen auf den Läufer im Gang bestanden hat. Es hat ausgeführt: Der gestrichene Steinfussboden des Raumes unmittelbar vor der Stufe zur Duschkabine sei in einer Breite von etwa 30 cm in einer Weise aufgerauht, die darauf hindeute, dass entsprechend der Darstellung der Beklagten der Fussboden vor der Stufe in der Regel von einem Läufer bedeckt gewesen sei, der von der Stufe herabgeführt habe. In diesem Falle würde der vom Fusse der Stufe zur Liegekabine führende Querläufer in der entsprechenden Breite auf dem von der Stufe herabkommenden Läufer aufgelegt und durch diesen genügenden Halt erhalten haben. Ein von der Duschkabine in gerader Rich-

tung auf den Querläufer herabsteigender Patient würde infolgedessen schwerlich haben abrutschen können. Ein Abgleiten auf und mit dem Querläufer sei dann allenfalls möglich gewesen, wenn der Patient die Stufe von der Duschkabine nicht in gerader Richtung, sondern schräg links zur Liegekabine hin herabgestiegen und auf den Querläufer an einer Stelle aufgetreten sei, wo er nicht mehr auf dem von der Stufe herabliegenden Läufer aufgelegt habe. Möge der Zustand des Badezimmers hiernach vielleicht auch nicht völlig gefahrlos gewesen sein, so rechtfertigte sich aber nicht die Annahme, dass jeder Sturz, der sich in dem Raum ereigne, notwendig hierdurch verursacht werde. Der Unfall des Klägers könne andere Ursachen haben. So könne der Kläger etwa schon beim Verlassen der Duschkabine über das dort befindliche Absperrbrett - einen handbreithohen Holzrand zum Auffangen des Wassers - oder sonst auf der Stufe selbst gestolpert sein. Unter diesen Umständen sei der Kläger dafür beweispflichtig, dass sich der Unfall entsprechend seiner Schilderung zugetragen, dass er also wirklich auf dem lose aufliegenden Läufer zur Liegekabine ausgeglitten sei. Hiervon habe sich das Berufungsgericht nicht überzeugen können.

Da andere Personen nicht zugegen gewesen seien, komme es, so hat das Berufungsgericht erwogen, auf den Beweiswert der eigenen Parteiaussage des Klägers an. Diese Aussage hätte insbesondere dann ins Gewicht fallen können, wenn der Kläger entsprechend der behaupteten Schwere der Unfallfolgen alsbald einen Arzt aufgesucht und diesem sofort die nämliche Unfallschilderung gegeben hätte wie nachmals im Rechtsstreit. Dies sei jedoch nicht geschehen.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die Gesamtdarstellung des Klägers nicht frei von Widerspruch ist, ja

grobe Unrichtigkeiten enthält. Entgegen der Aussage bei seiner Parteivernehmung vom 12. Februar 1953 habe er den Arzt Dr. R. nicht am Tage nach dem Unfall, sondern erst vier Tage später, nämlich am 28. November 1950, aufgesucht, nachdem er in der Zwischenzeit, am 27. November 1950, wiederum zur Behandlung in der Badeanstalt der Beklagten gewesen sei. In auffälliger Übereinstimmung mit dieser objektiv unrichtigen Aussage stehe die unrichtige Angabe des Unfalltages in der Klageschrift mit dem 27. November 1950 an Stelle des 24. November 1950, also abermals einen Tag vor der Zuziehung des Arztes. Dem könne kein Missverständnis bei der Informationserteilung zugrunde liegen, vielmehr deute die unrichtige Mitteilung darauf hin, dass dem Kläger daran gelegen gewesen sei, Unfalltag und Besuch bei dem Arzt in nächste zeitliche Beziehung zu setzen. Ihm könne es nicht unklar gewesen sein, dass es für die Glaubwürdigkeit seiner Darstellung von durchschlagender Bedeutung sei, wann er erstmalig nach dem Unfall einen Arzt aufgesucht und welche Unfalldarstellung er diesem gegeben habe. Es liege nahe, den Grund für die unrichtigen Darstellungen in der Klageschrift und in der Aussage vom 12. Februar 1953 darin zu erblicken, dass der Kläger die zwischenzeitliche Behandlung vom 27. November 1950 in der Badeanstalt der Beklagten habe verschleiern wollen. Denn dieser erneute Besuch in der Badeanstalt habe ihm die Möglichkeit gegeben, die Örtlichkeit des Unfalles noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls eine für ihn möglichst günstige Unfallursache zu rekonstruieren. Unrichtig sei auch die im Rechtsstreit später gegebene Darstellung des Klägers, dass er nach dem Unfall zunächst den Arzt Dr. Loevenich zugezogen habe.

Gegen die Richtigkeit der Unfallschilderung des Klägers spreche weiterhin, dass die ärztlich festgestellten Unfall-

folgen nicht ohne weiteres mit seiner Darstellung in Einklang zu bringen seien. Wenn er nach vorn rutschend mit dem Fusse gegen die Absperrwand der Liegekabine gestossen sei, bleibe es unerklärlich, woher die von Dr. R. festgestellten Hautabschürfungen auf der Oberseite des linken Schienbeins herrühren könnten. Während er bei der Ortsbesichtigung vom 19. Dezember 1952 in Einklang mit der von ihm gegebenen Unfallschilderung angegeben habe, er habe Prellungen an der linken Hüfte und der linken Schulter erlitten, habe er nach den Feststellungen des Dr. R. in Wirklichkeit eine Contusion der rechten Hüfte mit ausgedehnten Blutergüssen unter der Haut gehabt. Eine Verletzung der rechten Hüfte, insbesondere ein Aufprallen mit der rechten Hüfte auf eine Treppenstufe, wie es Dr. R. in seinen Aufzeichnungen auf Grund der Angaben des Klägers vermerkt habe, sei ausgeschlossen, wenn der Kläger, wie er es darstelle, auf dem Querläufer, die Treppenstufe zu seiner Linken, ausgerutscht sei.

Die Widersprüche und groben Unrichtigkeiten in den Aussagen des Klägers und die Unstimmigkeiten zwischen seiner Unfallschilderung und den ärztlich festgestellten objektiven Unfallfolgen liessen seine Gesamtdarstellung unzuverlässig erscheinen. Der Verdacht lasse sich nicht ausschliessen, dass der Kläger die unrichtigen Angaben in der Absicht gemacht habe, das Gericht irrezuführen.

2. Die Revision tritt dieser Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht entgegen. Ihre Angriffe können jedoch nicht durchdringen.

a) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nach den Grundsätzen vom Beweis des ersten Anscheins davon ausgehen müssen, dass die Badeeinrichtungen der Beklagten nicht verkehrssicher gewesen seien; der Anscheinsbeweis hätte nur dann als entkräftet angesehen werden können, wenn die Tatsächlichkeit einer anderen Unfallmöglichkeit irgendwie festgestellt worden wäre.

Der Beweis des ersten Anscheins setzt nach der vom Bundesgerichtshof fortgeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts Tatbestände voraus, die nach der Regel des Lebens auf eine bestimmte Ursache hinweisen und in einer bestimmten Richtung zu verlaufen pflegen (BGH IM Nr 1 zu § 1 PatG; BGHZ 2, 1 5) es muss sich um Geschehensabläufe handeln, die nach allgemeiner Erfahrung typisch sind und bei denen die eingetretene Wirkung ohne weiteres auf eine bestimmte Ursache hinweist. Der festgestellte Sachverhalt muss derart sein, dass er unter Verwertung allgemeiner Erfahrungssätze, insbesondere der allgemeinen Lebenserfahrung, die Überzeugung des Gerichts in vollem Umfang begründet (BGH IM Nr 1 zu § 91 a ZPO; Nr 7 und Nr 12 zu § 286 6 ZPO).

Diese Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Zwar hat es die Möglichkeit bejaht, dass ein Benutzer der Badeanstalt der Beklagten beim Verlassen der Duschkabine infolge Verrutschens des im Gange liegenden Läufers zu Fall kommen konnte; es hat aber diese Möglichkeit nicht für so überragend und ausschlaggebend gehalten, dass daneben nicht sehr wohl auch andere Ursachen für den Sturz des Klägers in Betracht kämen. Auf einige Beispiele, wie der Kläger sonst zu Fall gekommen

men sein kann, hat das Berufungsgericht hingewiesen, ohne den Kreis der sich anbietenden Erklärungsmöglichkeiten zu erschöpfen. Es kann keine Rede davon sein, dass, wie auch immer es zu dem Sturz des Klägers gekommen sein mag, in jedem Falle ein Beweis des ersten Anscheins für einen verkehrswidrig gefährlichen Zustand der Badeanstalt der Beklagten und seine Ursächlichkeit für den Unfall des Klägers gegeben sei. Vielmehr stellt sich nur die Frage, ob dem ersten Anschein nach ein Verrutschen des nicht fest angebrachten Läufers als ursächlich angesehen werden kann. Bei der Beurteilung dieser Frage ist das Berufungsgericht mit Recht von einer Gesamtbetrachtung des Falles ausgegangen. Auch wenn gewisse Tatsachen in besonderem Maße für die Richtigkeit eines vom Kläger behaupteten Geschehens sprechen, ist der Beweis des ersten Anscheins nicht schon gegeben, wenn nicht die Gesamtgestaltung des Falles von solcher Art ist, dass sich aus der Erfahrung des Lebens bei typischen Geschehensabläufen der Schluss auf die Richtigkeit der Klagebehauptung ohne weiteres aufdrängt. Der Beweis des ersten Anscheins bedeutet nicht, dass in erster Linie denjenigen Umständen des Falles Gewicht beizulegen wäre, die den Anschein erwecken, es könne so sein, wie es der Kläger behauptet; vielmehr kommt es darauf an, ob nach der ganzen Sachlage eine so hohe Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Klagedarstellung besteht, dass sie nach tatrichterlicher Überzeugung der Gewissheit gleichkommt.

Wenn das Berufungsgericht in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse der Unfallstelle zu der Auffassung gelangt ist, dass sich für ein Hinfallen mit den Verletzungen, wie sie der Kläger erlitten hat, auch andere Erklärungen bieten können als ein Wegrutschen des Läufers, und wenn es, zumal bei den von ihm hervorgehobenen Widersprüchen und Unrichtigkeiten in den Behauptungen und Parteiaussagen des Klägers sowie bei dem mangelnden Einklang zwischen seinen Schilderungen und

den ärztlich festgestellten Verletzungen, Bedenken getragen hat, die Unfalldarstellung des Klägers als ohne weiteres einleuchtend hinzunehmen, so lässt dies einen Rechtsirrtum über Voraussetzungen und Tragweite des Anscheinsbeweises erkennen.

b) Auch abgesehen von den Grundsätzen vom Beweis des ersten Anscheins glaubt es die Revision als eine vom Berufungsgericht zu Unrecht verneinte Tatsache hinstellen zu können, dass der Kläger durch den lose aufliegenden Läufer ausgerutscht sei. Es steht jedoch in der freien Überzeugung des Tatrichters zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. Die Ergebnisse, denen er gelangt, können im Revisionsverfahren nur in der Richtung zur Nachprüfung gestellt werden, ob nicht versäumt worden ist, bei der Beweismwürdigung den gesamten Inhalt der Verhandlungen und des Beweisergebnisses zu berücksichtigen. Soweit die Angriffe der Revision Verfahrensrrügen dieser Art enthalten, greifen sie nicht durch.

aa) Dem angefochtenen Urteil ist nicht zu entnehmen, dass das Berufungsgericht seiner Beurteilung einen anderen Zustand der Unfallörtlichkeit zugrunde gelegt hätte, als er im Berufungsverfahren für die Zeit des Unfalles selbst festzustellen war. Da bei der Ortsbesichtigung, die das Berufungsgericht vorgenommen hat, die zur Unfallzeit verwendeten Läufer nicht da waren, hat sich das Berufungsgericht bemüht, sich ein Bild davon zu machen, wie die Unfallstelle beschaffen gewesen ist, als sich der Unfall ereignete. Dass es sich hierbei nicht einfach die Feststellungen zu eigen gemacht hat, die das Landgericht bei seiner Ortsbesichtigung im Hinblick auf die Läufer getroffen hatte, kann umso weniger beanstandet werden, als sich bei der Ortsbesichtigung durch das Berufungsgericht ergeben hatte, dass der Läufer, der auf der Stufe ge-

legen hatte, ein halbes Jahr nach dem Unfall unbrauchbar geworden und vernichtet worden ist, dass also der Läufer, den das Landgericht bei der von ihm vorgenommenen Ortsbesichtigung am 14. Februar 1952 vorgefunden hat, nicht derselbe gewesen sein kann wie der Läufer, der am Unfalltage vorhanden gewesen ist. Einen Anhaltspunkt dafür, wie die Gestaltung zur Unfallzeit gewesen ist, hat das Berufungsgericht darin gesehen, dass bei der Ortsbesichtigung der gestrichene Steinfussboden vor der Stufe zur Duschkabine in einer Breite von etwa 30 cm aufgeraut gewesen ist; es hat hieraus entnommen, dass der Stufenläufer "in der Regel" auch den Steinfussboden noch in diesem Ausmasse bedeckt hat. Dass dies auch am Unfalltage so gewesen sei, hat das Berufungsgericht jedoch nicht festgestellt. Es kann auch entgegen der Meinung der Revision aus dem Berufungsurteil keineswegs herausgelesen werden, dass das Berufungsgericht dennoch von einer derartigen Vorstellung beherrscht gewesen sei. Gegen eine solche Annahme spricht besonders die Hervorhebung, mit der das Berufungsgericht ausgeführt hat, dass "in diesem Falle", d.h. also bei einem 30 cm breiten Aufliegen des Stufenläufers auf dem Steinfussboden vor der Stufe, der Querläufer im Gang auf ihm einen genügenden Halt gehabt hätte und ein aus der Duschkabine in gerader Richtung herabsteigender Badegast dort schwerlich hätte abrutschen können. Diese Ausführungen machen es deutlich, dass das Berufungsgericht die Möglichkeit eines anderen Zustandes für die Unfallzeit nicht ausgeschlossen hat, namentlich also auch nicht die Möglichkeit, dass der Stufenläufer, wie es der Kläger bei seiner Unfallschilderung im Ortstermin dem Berufungsgericht beschrieben hatte, ausgefranst gewesen ist und höchstens 2 bis 3 cm des Bodens vor der Stufe bedeckt hat. Wenn das Berufungsgericht zum Ausdruck gebracht hat, es habe sich nicht davon überzeugen können, dass sich der Unfall so zugetragen habe, wie ihn der Kläger schildere, dass der Unfall insbeson-

dere auf eine mangelnde Sicherung und Befestigung des von der Duschkabine zur Liegekabine führenden Läufers zurückzuführen sei, so bezieht sich dies nach dem Sinn der Urteilsausführungen also auch auf den Fall, dass der Stufenläufer im Zeitpunkt des Unfalls anders gewesen ist, als die aufgeraute Beschaffenheit des Steinfussbodens vor der Stufe für die Regel schliessen liess.

bb) Danach ist auch die Rüge der Revision unbegründet, dass unter Verstoss gegen § 286 ZPO der Beweisantrag des Klägers übergangen sei, seine Ehefrau als Zeugin darüber zu vernehmen, dass es sich bei dem auf der Stufe befestigten Teppich nur um einen kleinen ausgefranstem Lappen gehandelt habe. Da das Berufungsgericht die Möglichkeit des vom Kläger behaupteten Zustandes nicht ausser Betracht gelassen hat, sondern seine Beurteilung auch für diesen Fall hat Platz greifen lassen, bedurfte es keiner Beweiserhebung über diesen Punkt; das Berufungsgericht hat insoweit die Richtigkeit der Behauptung des Klägers ersichtlich unterstellt.

cc) Darum erweist es sich auch als gegenstandslos, wenn die Revision geltend macht, die Beklagte müsse es nach der in entsprechender Anwendung heranzuziehenden Bestimmung des § 444 ZPO gegen sich gelten lassen, dass sie durch die Beseitigung des Stufenläufers die Beweisführung des Klägers erschwert habe. Es braucht infolgedessen auch nicht geprüft zu werden, ob die Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung des § 444 ZPO überhaupt vorliegen.

dd) Dass sich der Kläger, wie das Berufungsgericht hervorgehoben hat, nicht wohl an der rechten Hüfte verletzt haben konnte, wenn er so zu Fall gekommen ist, wie er es geschildert hat, bedurfte keiner weiteren Belegung; die Schilderung des Klägers selbst ergab nach den Ausführungen des Berufungsgerichts, dass er bei ihrer Richtigkeit nur

linksseitig auf die links von ihm befindliche Treppenstufe hätte aufschlagen können.

ee) Die Revision vermisst eine Auseinandersetzung des Berufungsgerichts mit der in dem ärztlichen Gutachten des Sachverständigen Dr. R. [REDACTED] dargelegten Auffassung, die Unfallverletzungen liessen es als sicher erscheinen, dass nach medizinischer Beurteilung der Unfall des Klägers durch Ausrutschen nach hinten und nicht durch Stolpern erfolgt sei. Die Rüge einer hierin liegenden Verletzung des § 286 ZPO ist gleichfalls unbegründet. Für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage durch das Berufungsgericht bedarf es keineswegs eines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Parteivorbringen oder Beweismittel und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung hiermit, wenn sich nur ergibt, dass eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BGHZ 3, 162 [I757]). Dies ist aber nach dem Zusammenhang der Urteilsausführungen, in denen das Gutachten ausdrücklich erwähnt worden ist, nicht unterblieben. Im übrigen besagt das Gutachten auch nichts darüber und kann es naturgemäß auch nichts darüber besagen, ob der Kläger dadurch zu Fall gekommen ist, dass der Läufer im Gang unter seinem Fuss wegrutschte. Auch wenn die Verletzungen des Klägers auf ein Fallen nach hinten und gar nur auf ein Ausrutschen nach hinten zurückzuführen sein mögen, konnte das Berufungsgericht dafür, dass der Kläger nach dem Abdrutschen von der Schlammpackung beim Herabsteigen aus der Brausekabine hinfiel, andere Ursachen als das Wegrutschen des Läufers für möglich halten.

ff) Die Verfahrensrügen, mit denen die Revision die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Glaubwürdigkeit des Klägers angreift, sind ebenfalls nicht berechtigt. Wenn die Revision meint, gegen den Kläger könne aus der Tatsache, dass er erst vier Tage nach dem Unfall einen Arzt aufgesucht

hat, nichts hergeleitet werden, weil ein weiterer Unfall in dieser Zeit nicht behauptet worden sei und auch nicht stattgefunden habe, so verkennt sie, wie angesichts der oben wiedergegebenen Urteilsausführungen nicht weiter dargelegt zu werden braucht, den Sinn der Erwägungen, die das Berufungsgericht über das auffällige Verhalten des Klägers nach dem Unfall und seine widerspruchsvollen Angaben im Rechtsstreit angestellt hat. Inwiefern in diesem Zusammenhang gegen § 286 ZPO verstossen sei, wie die Revision meint, ist nicht ersichtlich. Das gilt auch insoweit, als es die Revision nicht gelten lassen will, wenn das Berufungsgericht für die falsche Angabe des Unfalldates in der Klageschrift keine ausreichende Erklärung in einem Informationsversehen erblickt hat. Zur Ausübung des richterlichen Fragerechts, ob sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt G., bei der Aufnahme der Information nicht vielleicht verschrieben habe und als Zeuge hierfür benannt werden solle, hat für das Berufungsgericht kein Anlass bestanden. Wenn die Revision es als eine nach dem langen Zeitablauf erklärliche Erinnerungstäuschung hinstellt, dass der Kläger nach Feststellung der Unrichtigkeit seines früheren Vorbringens, am Tage nach dem Unfall Dr. R. aufgesucht zu haben, die unrichtige Behauptung aufgestellt hat, er habe zunächst Dr. L. zugezogen, und wenn sie weiter dem Berufungsgericht zum Vorwurf macht, verkannt zu haben, dass der Irrtum nach Anhörung von Dr. L. sofort herausgestellt worden sei, so stellt sich die auch hier erhobene Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO in Wahrheit als ein unzulässiger Angriff auf die tatrichterliche Beweiswürdigung des Berufungsgerichts in Bezug auf die Zuverlässigkeit und Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers dar.

3. Die Revision erhebt schliesslich noch die Rüge, dass das Berufungsgericht habe es nicht ohne Verstoß gegen § 286 ZPO

unterlassen dürfen zu prüfen, ob nicht die Beklagte wegen Verletzung der ihr obliegenden Pflicht zur verkehrssicheren Gestaltung ihrer Räumlichkeiten auch dann für den Unfall des Klägers verantwortlich sei, wenn er nicht infolge Wegrutschens des Läufers, sondern infolge Stolperns auf der Stufe oder Stolperns über das Abschlussbrett am Rande der Duschkabine zu Fall gekommen sei. Auch diese Rüge entbehrt der Berechtigung. Es war nicht die Aufgabe des Berufungsgerichts, für jede nur denkbare Möglichkeit eines Unfallgeschehens die rechtlichen Auswirkungen zu untersuchen, sondern über das Bestehen des vom Kläger erhobenen Anspruchs auf der Grundlage der Klagebehauptungen über den Hergang des Unfalls zu entscheiden. Eine andere Behauptung, als dass er auf dem wegrutschenden Läufer hingefallen sei, hatte der Kläger nicht aufgestellt; er hatte seinen Anspruch auch nicht hilfsweise auf ein anderes tatsächliches Vorbringen gestützt. Auf etwas anderes brauchte und vermochte das Berufungsgericht seine Untersuchungen über die Berechtigung des Klageanspruchs daher auch nicht zu erstrecken. Dass der Kläger infolge mangelnder Befestigung des Läufers zu Schaden gekommen sei, hat das Berufungsgericht aber, wie ausgeführt, ohne Rechtsfehler für unbewiesen gehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Bundesrichter Dr. Bode ist
beurlaubt und an der Unter-
schrift verhindert.

Meiß

Dr. Haus